

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Kindergarten und der Kindertagesstätte Krumpendorf

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der e-card
- die Vorlage des Impfzeugnisses nach Aufforderung
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat September bis Ende Februar entgegengenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindertagesstätten- bzw. Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte bzw. des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte oder zum bzw. vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte bzw. der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden ist die Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Bildungs- und Betreuungseinrichtung darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Bildungs- und Betreuungseinrichtung zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Pflegeartikel sowie Wickelutensilien wie Windeln und Feuchttücher sind von den Erziehungsberechtigten mitzubringen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen nicht mitgegeben werden. Ein Kuscheltier darf mitgebracht werden. Spielzeuge jedoch bleiben zuhause. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte und des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Dies ist unaufgefordert der jeweiligen gruppenführenden Elementarpädagogin oder der LeiterIn auszuhändigen. Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist. Das Kind darf, zum Schutze der anderen Kinder und des

pädagogischen Personals die Bildungs- und Betreuungseinrichtung erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen.

- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läuse- und Nissenfrei sind, und die Behandlung sachgemäß durchgeführt wurde.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen (EpiPen etc.) können diese verabreicht werden, wenn der Leitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Bildungsjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)“

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des

Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch der Bildungs- und Betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende weitere Beiträge sind zu leisten:

Kindertagesstätte

- Euro 100,00 pro Monat für die Verpflegung
- Euro 25,00 pro Woche für die Verpflegung Sommerbetrieb Juli und August
- Euro 50,00 pro Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Kindergarten

- Euro 110,00 pro Monat für die Verpflegung
- Euro 27,50 pro Woche für die Verpflegung Sommerbetrieb Juli und August
- Euro 50,00 pro Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Die Beiträge werden monatlich im Vorhinein bis spätestens fünfzehnten des Monats mittels Sepa-Mandat eingehoben. Das geforderte Sepa-Mandat muss in den ersten Tagen der Betreuungszeit in der Bildungs- und Betreuungseinrichtung ausgefüllt der LeiterIn abgegeben werden.

Die Abwesenheit des Kindes aufgrund von Krankheit oder Urlaub berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Kontoinhaber: Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
Bankinstitut: Raiffeisenlandesbank Kärnten
IBAN: AT56 3900 0000 0510 1001
BIC: RZKTAT2K

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Bildungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Geschlossene Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

In der 34 und 35 Kalenderwoche eines jeden Jahres ist der Kindergarten geschlossen:

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: Kindergarten von 06,30 Uhr bis 13,00 Uhr

Ganztägige Betreuung: Kindergarten von 06,30 Uhr bis 17,00 Uhr

Es wird ein Sommerkindergarten angeboten, für den eine gesonderte schriftliche Bedarfserhebung eingefordert wird.

An schulfreien Fenstertagen bzw. in den Ferienzeiten (Herbstferien, Weihnachtsferien, Semesterferien und Osterferien) wird, je nach Erfordernis, eine Sammelgruppe eingerichtet. Die Bildungs- und Betreuungseinrichtung öffnet erst bei Betreuungsbedarf von mindestens 5 Kindern.

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) schriftlich zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Der Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals, oder
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder
- etwaige aufliegende psychologische Gutachten hinsichtlich der Entwicklung des Kindes nicht kommuniziert und ausgehändigt werden
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.



Für Auskünfte und Beschwerden ist die LeiterIn oder sind die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.

Für die Einhaltung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten mittels ihrer Unterschrift.

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27. August 2025, Zahl: 255/1/2025-AL beschlossen.

Krumpendorf am Wörthersee, 29. August 2025

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie einzuhalten.

....., am.....

.....
NAME des (der) Erziehungsberechtigten und Unterschrift

Elektronisch kundgemacht am: